

Zusammenstellung der Stellungnahmen

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „St. Josefs-Hospital“ im Ortsbezirk Südost

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 12 Baugesetzbuch (BauGB) insbesondere zu berücksichtigen, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung, und Aufhebung.

Das Abwägungsgebot ist die für die Planungen spezifische Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die den vielschichtigen Interessengeflechten Rechnung tragen soll, die bei der Planung regelmäßig betroffen sind. Ziel des Abwägungsgebots ist es, dass das Produkt der Abwägung - die planerischen Festsetzungen als Abwägungsergebnis - der insgesamt gegebenen Sachlage gerecht wird.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

1	Amt für Wirtschaft und Liegenschaften	2
2	Feuerwehr	2
3	Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW)	5
4	ESWE Verkehrsgesellschaft mbH.....	6
5	ESWE Versorgungs AG	7
6	Landesamt für Denkmalpflege	7
7	Polizeipräsidium Westhessen.....	8
8	Regierungspräsidium Darmstadt	8
9	RP Darmstadt - Kampfmittelräumdienst	8
10	Tiefbau- und Vermessungsamt.....	10
11	Umweltamt	12

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
----------------------------	---	--------------------	------------	------------------------------

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

1 Amt für Wirtschaft und Liegenschaften	Das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften begrüßt die Planung. Eine zukunftsfähige Aufstellung des St. Josefs-Hospitals stärkt den Gesundheitsstandort Wiesbaden. Insbesondere die Standortbeibehaltung wird positiv hervorgehoben.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
2 Feuerwehr (Amt 37)	<p>Bezüglich der textlichen Festsetzungen werden folgende Anregungen und Hinweise angeführt:</p> <p>1 Die Abstände der Löschwasserentnahmestellen sind untereinander kleiner als 150 m Lauflinie zu halten. Die Löschwassermenge von 96 m³/h (GFZ > 2,0) ist für den Grundschutz über die Dauer von 2 Stunden herzustellen. Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr frei zugänglich sein. Die Hydranten sollen nicht vor Zufahrten zu den Grundstücken liegen und die Entnahme von Wasser muss leicht möglich sein. Eventuell erforderliche Löschwassermengen für den Objektschutz sind hierbei nicht berücksichtigt.</p> <p>2 Die im Plangebiet neu anzulegenden Straßen sind entsprechend den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sowie der RASSt 06 R1 zu gestalten. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiger LKW mit einem Gesamtgewicht von 16 t sowie einer Achslast von 10 t anzunehmen. Die Anforderungen gelten auch für private Grundstücksflächen,</p>	Die Anregungen werden berücksichtigt.	Die Anregungen werden entsprechend den Vereinbarungen zwischen dem Stadtplanungsamt, der Feuerwehr und ESWE-Versorgung behandelt.	Die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt und die Begründung wird angepasst.

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>die im Brandfall durch Feuerwehrfahrzeuge befahren werden müssen.</p> <p>Zur Tragfähigkeit von Decken wird auf DIN 1055-3:2006-03 verwiesen.</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so zu gestalten, dass die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen jederzeit ungehindert möglich ist.</p> <p>3 Zur Begründung, Seite 24: Die Planung des Kreisverkehrs im Bereich Langenbeckplatz / Solmsstraße / Langenbeckstraße ist aus Sicht der Berufsfeuerwehr und auch nach Abstimmung mit dem Sachgebiet Rettungsdienst / Medizinische Gefahrenabwehr, für den Fahrweg der Rettungswagen (RTW) ungeeignet. Durch die permanenten harten Richtungswechsel auf kurzer Strecke treten insbesondere Fliehkräfte auf, die vor allem bei kritischen Patienten erhebliche Transporttraumata mit sich bringen können. Eine direkte Zufahrt zur zentralen Notaufnahme (ZNA) aus der Straße Langenbeckplatz ist wesentlich patientenschonender und fahrdynamisch sinnvoller.</p> <p>Aufgrund dieser Stellungnahme hat ein Besprechungstermin stattgefunden.</p> <p>Hier wurde das Problem Kreisverkehrsgestaltung an der Zufahrt Joho-Notaufnahme im geplanten Neubau erörtert. Hierbei wurde von Seiten der Feuerwehr (Rettungsdienstträger) die Bedenken der Kräfteeinwirkung auf die anfahrenden Rettungswagen durch die schnellen Richtungswechsel im Kreis-</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>	<p>Es ist vorgesehen den Kreisverkehr als Mini-Kreisel mit 18 m Durchmesser auszuführen. Die Kreisinnenfläche wird dabei lediglich markiert. Daher ist die Fläche von den Rettungswagen ohne Behinderung zu überfahren. Da der Kreisverkehr nach den Regelungen der Straßenverkehrsordnung ohnehin bevorrechtigt ist, kann die Liegendanfahrt direkt angefahren werden.</p> <p>Bei Normalanfahrten der RTW ist die Kreisfahrbahn mit verminderter Geschwindigkeit befahrbar, um unverträgliche Belastungen für die Patienten zu vermeiden.</p> <p>Der Kreisverkehr ist im Ergebnis an dieser Stelle die verkehrstechnisch eindeutige und verkehrssichere Lösungsform, um die fünf Anschlüsse Langenbeckplatz, Langenbeckstraße, Liegendanfahrt und Zu- und Ausfahrt TG in einem Knotenpunkt zusammen zu führen.</p> <p>Ein direkter Anschluss der Liegendanfahrt an den Langenbeckplatz oder die Solmsstraße (als Einmündung oder Kreuzung) sind entweder</p>	<p>Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>verkehr ausführlich erläutert. Nach fachlichem Austausch wurde folgender Kompromiss festgehalten:</p> <p>Der geplante Kreisverkehr kann an besagter Stelle unter folgenden Bedingungen eingerichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fahrbahnbegrenzung zum „Kreiselinneren“ muss barrierefrei errichtet werden (z. B. nur durch Fahrbahnmarkierung), d. h. der Kreisverkehr muss für Rettungswagen bodengleich und ohne Erschütterungen überfahrbar sein. - Die Verkehrsteilnehmer im Kreisverkehr sind vorfahrtsberechtigt (Stopp-Schild Regelung von der Langenbeckstraße kommend). <p>4 Werden Gebäude mit einer Brüstungshöhe der, zum Anleitern vorgesehenen, Fenster oder Stellen von mehr als 8 m errichtet, dann ist der zweite Rettungsweg aus den Nutzungseinheiten baulich sicherzustellen. Soll der Rettungsweg über Leitern sichergestellt werden, sind entsprechende Zu- und Durchfahrten zu den Gebäuden sicherzustellen (Sonderfall je nach Gebäude, im Krankenhaus i. d. R. nicht möglich / zulässig). Es müssen Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge vorhanden sein, die jederzeit erreichbar und erkennbar sind. Eventuell vorhandener oder zu pflanzender Bewuchs darf die Anleiterbarkeit notwendiger Stellen an den Gebäuden nicht beeinträchtigen. Bei Gebäuden, die ganz oder in Teilen</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>	<p>aus geometrischen Gründen oder wegen der Einhaltung der erforderlichen Rampenlängen zur Liegendauffahrt nicht möglich.</p> <p>Der städtebauliche Vertrag zwischen der LH Wiesbaden und dem St. Josefs-Hospital wird um die Anforderungen an die Ausgestaltung des Kreisverkehrs ergänzt.</p> <p>Die Anregungen werden entsprechend dem Ergebnisprotokoll zum Termin am 06.07.2016 „Bauleitplanung - Festsetzungsmöglichkeiten und Grenzen des § 9 BauGB“ zwischen Amt 61 (Stadtplanungsamt), Amt 37 (Feuerwehr) und ESWE-Versorgung behandelt.</p> <p>Zur Thematik des zweiten Rettungswegs sei die Anmerkung erlaubt, dass der zweite Rettungsweg nur dann baulich sicherzustellen ist, wenn in dem betreffenden Objekt der Einsatz eines Hubrettungsfahrzeugs nicht in Betracht kommt (siehe § 13 Abs. 3 HBO).</p>	<p>Die Anregungen werden in die Begründung eingearbeitet.</p>

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen herzustellen, sofern sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit die Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich rechtlich gesichert sein.</p> <p>5 Die Erreichbarkeit aller Gebäude im Plangebiet muss über die postalische Adresse gewährleistet sein.</p> <p>6 Hausnummern müssen vom öffentlichen Verkehrsraum lesbar sein. Es wird auf die Ortssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden verwiesen.</p>			
3 ELW Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden	<p>1 Öffentliche Kanäle dürfen auf einer Breite von jeweils 3 m beiderseits der Kanalachse nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, auch von Versorgungsleitungen nicht überlegt oder mit Lichtmasten überstanden werden. Der Kanal muss jederzeit mit schwerem Gerät anfahrbar sein.</p> <p>Öffentliche Kanäle dürfen nur in Grundstückspartellen verlaufen, die sich im Eigentum der Stadt Wiesbaden befinden.</p>	Die Anregung wird soweit wie möglich berücksichtigt.	<p>Die Breite des Schutzstreifens wird erweitert. Dabei können die geforderten 3 m beiderseits der Kanalachse aufgrund der Bestandsituation nicht erreicht werden.</p> <p>Nach Norden hin wird das Leitungsrecht durch die bestehende Tiefgarage begrenzt. Südlich stehen entlang der Zufahrtsstraße zur Tiefgarage vier von der Baumschutzsatzung Wiesbaden geschützte und besonders erhaltenswerte Bestandsbäume. Dabei handelt es sich um Silberlinden mit einem Stammumfang von jeweils ca. 2,8 m und</p>	<p>Der Bebauungsplan wird entsprechend angepasst. Unter C Nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB, Punkt 1 „Schutzstreifen von Leitungen“ wird folgende Ergänzung eingefügt:</p> <p><i>„Innerhalb der in der Zeichnung des Bebauungsplans gekennzeichneten Schutzstreifen dürfen keine Baulichkeiten errichtet, keine Bäume und Sträucher angepflanzt, keine Geländeänderungen vorgenommen</i></p>

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>2. Sofern sich die befestigten Flächen gegenüber der vorliegenden gültigen Einleitgenehmigung ändern, ist ein neuer Antrag auf Einleitgenehmigung nach § 11 der Ortssatzung über Entwässerung im Gebiet der Stadt Wiesbaden einzureichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>einem Kronendurchmesser von jeweils rund 8,0 m. Drei dieser Bäume sind Habitatbäume. Da die Leitung in der Achse der 6 m breiten Zufahrtsstraße zur zentralen Tiefgarage liegt, ist eine Anfahrbarkeit mit schwerem Gerät jederzeit gewährleistet.</p> <p>Eine Ausweitung des Leitungsrechtes auf die geforderten 3 m wird zugunsten der Berücksichtigung des genehmigten baulichen Bestandes und des Schutzes der vorhandenen Bäume zurückgestellt.</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Antrag bei den Entsorgungsbetrieben der Landeshauptstadt Wiesbaden zu stellen.</p>	<p><i>oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand der Anlagen gefährden bzw. die Unterhaltung behindern, vorgenommen oder geduldet werden. Maßnahmen im Bereich des Schutzstreifens sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen.</i>“</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
<p>4 ESWE Verkehrsgesellschaft mbH</p>	<p>Der Planbereich ist mit ausreichend Bushaltestellen gemäß der im Nahverkehrsplan der Stadt Wiesbaden beschlossenen Standards an den ÖPNV angebunden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
5 ESWE Versorgungs AG	<p>1 Grundsätzlich bestehen seitens der ESWE Versorgungs AG, sw netz GmbH und WLW keine Bedenken.</p> <p>2 ESWE Versorgungs AG - Planung - Gas, Wasser, Fernwärme: Die Angaben zum geforderten Löschwasserbedarf fehlen.</p> <p>3 ESWE Versorgungs AG Straßenbeleuchtung - Planung: Auf die bestehende öffentliche Straßenbeleuchtung ist zu achten. Sollten Veränderungen notwendig sein, bitten wir um frühzeitige Rücksprache.</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Löschwassermenge ist bereits im Entwurf des Bebauungsplans in den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen unter dem Abschnitt Bandschutz angegeben.</p> <p>Zusätzlich werden die bisher in den textlichen Festsetzungen dargestellten Bedarfe der Feuerwehr entsprechend dem Ergebnisprotokoll zum Termin am 06.07.2016 „Bauleitplanung - Festsetzungsmöglichkeiten und Grenzen des § 9 BauGB“ zwischen Amt 61 (Stadtplanungsamt), Amt 37 (Feuerwehr) und ESWE-Versorgung behandelt, wodurch unter anderem die Löschwassermenge in den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen noch detailliert beschrieben wird.</p> <p>Der Hinweis hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>	<p>Der Hinweis hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Anpassung der textlichen Festsetzungen und der Begründung.</p>
6 Landesamt für Denkmalpflege	Keine Bedenken oder Änderungswünsche. Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern sind korrekt.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
7 Polizeipräsidium Westhessen	<p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.</p> <p>Auf eine übersichtliche Gestaltung und Ausleuchtung der Parkplätze ist zu achten, um Straftaten zu erschweren.</p> <p>Auf den regelmäßigen Rückschnitt der Begrünung ist zu achten und hoher Seitenbewuchs von Gehwegen zu vermeiden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
8 Regierungspräsidium Darmstadt	<p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Der Geltungsbereich überlagert keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete und auch keine Natura 2000-Gebiete.</p> <p>Von Seiten der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden bestehen ebenfalls keine Bedenken.</p>	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
9 RP Darmstadt - Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen	<p>Das im Lageplan näher bezeichnete Gelände befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.</p> <p>In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 m durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräumaßnahmen notwendig.</p> <p>Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung vor Beginn der geplanten Arbeiten auf den Grund-</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	Vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) auf den Grundstücksflächen erforderlich. Die Anregungen des Kampfmittelräumdienstes werden entsprechend der Stellungnahme in die textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen übernommen.	Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>stücksflächen erforderlich. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.</p> <p>Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte, sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.</p> <p>Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben. Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen. Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden. Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMISR-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.</p>			

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>Die Kosten für die Kampfmittelräumung sind vom Antragsteller / Antragstellerin, Interessenten / Interessentin oder sonstigen Berechtigten zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen. Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.</p> <p>Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund.</p> <p>Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.</p> <p>Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.</p> <p>Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.</p>			
10 Tiefbau- und Vermessungsamt	Darstellung / Legende im Bebauungsplan: Darstellungen jeglicher Art, insbesondere von Bäumen innerhalb der Straßenverkehrsfläche sind zu entfernen oder als unverbindliche Eintragung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Bei den festgesetzten Bäumen handelt es sich ausschließlich um Bestandsbäume. Straßenbegleitgrün insbesondere Großgrün erfüllt in innerstädtischen	Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>gen vorzunehmen. Sofern es unverbindliche Eintragungen gibt, sind diese in der Legende mit dem Hinweis „Alle Eintragungen innerhalb der Straßenverkehrsfläche sind unverbindlich; sie dienen ausschließlich der Lesbarkeit der Zeichnung“ zu kennzeichnen. Eine Festsetzung vorhandener Bäume innerhalb der Straßenverkehrsfläche als zu erhaltende Bäume wird abgelehnt.</p>		<p>Gebieten eine Vielzahl bedeutsamer Funktionen. Neben einer Steigerung der Aufenthaltsqualität tragen sie dazu bei das Mikroklima im Umfeld positiv zu beeinflussen.</p> <p>Gerade im Bereich eines Klinikgebiets besteht eine erhöhte Grundempfindlichkeit gegenüber Hitzebelastungen. Durch die Festsetzung der Bestandsbäume wird ein wichtiger Vorsorgebeitrag zu den erwarteten temperaturbezogenen Auswirkungen des Klimawandels geleistet. Die Prognosen zum Klimawandel sind im Klimagutachten beschrieben.</p> <p>Insgesamt rechtfertigen die positiven Effekte auf Stadtgestaltung Stadtklima und Aufenthaltsqualität eine Festsetzung der Bestandsbäume im Bebauungsplan.</p> <p>Zusätzlich ermöglichen die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans im Falle einer erforderlichen Ersatzpflanzung eine Verschiebung des Standortes um bis zu 5 m, wodurch eine ausreichende Flexibilität bei der Standortwahl gegeben ist.</p>	

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
11 Umweltamt	<p>Umweltfachliche Belange</p> <p>Die bereits in unserer Stellungnahme zum Verfahren nach 4 (1) BauGB vom 13.07.2015 dargestellten Sachverhalte wurden bisher nicht in das Planwerk eingearbeitet. Entsprechend der o. g. Stellungnahme ist der Text unter D Hinweise Nr. 4 Bodenschutz / vorsorgender Bodenschutz (S. 12) wie folgt zu ändern:</p> <p><i>4.1 Altstandorte</i></p> <p><i>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen im Altflächenkataster des Umweltamtes drei Einträge vor:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Humboldtstraße 27: ehemaliger chemischer Betrieb</i> • <i>Solmsstraße 29: ehemalige Schlosserei</i> • <i>Beethovenstraße 20: orthopädische Werkstatt</i> <p><i>Schadstoffbelastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind nicht bekannt. Aufgrund der kurzen Betriebsdauer und der Kleinmaßstäblichkeit der Betriebe ist auch nicht mit nutzungsbedingten Bodenkontaminationen zu rechnen. Die Liegenschaften Solmsstraße 9 (denkmalgeschützt) und Humboldtstraße 27 sind von dem Umbau und der Erweiterung des Hospitals ohnehin nicht betroffen. Weiterer Recherche- oder Untersuchungsbedarf besteht nicht.</i></p>	Die Hinweise werden berücksichtigt	Die Hinweise dienen der Klarstellung der textlichen Festsetzungen.	

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragene(n) Stellungnahme(n)	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p><i>4.2 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind</i></p> <p><i>Aus mehreren Bodengutachten zum Bauvorhaben ist bekannt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine relevant mit Schadstoffen belasteten Böden vorliegen. Eine Flächenkennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist daher nicht erforderlich. Bei untersuchten Flächen ohne eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 (3) BauGB ist nicht automatisch auf eine Schadstofffreiheit des Untergrundes zu schließen; so können z. B. Schadstoffbelastungen vorliegen, die keinen weiteren Handlungsbedarf im Sinne des Bodenschutz- und Altlastenrechts oder Wasserrechts aufweisen, aber abfallrechtlich von Bedeutung sind. Einzelheiten hierzu sind den vorliegenden Gutachten, die zur Abwägung und Bewertung der Flächen herangezogen wurden, zu entnehmen.</i></p> <p>Wasserrechtliche und -fachliche Belange</p> <p>Den Hinweis D 10 in den textlichen Festsetzungen schlagen wir vor zu streichen. Für Maßnahmen zur Grundwasserhaltung werden Regelungen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren getroffen. Nach den bisherigen Erkenntnissen liegen keine Verunreinigungen des Grundwassers im Planungsbereich vor. Ein gesonderter Hinweis im B-Plan ist daher entbehrlich.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis dient der Vereinfachung der textlichen Festsetzungen.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.</p>

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>Klimaökologische Belange Wir bitten um erneute Prüfung der Festsetzung heller Oberflächenbeläge, die mit dem Hinweis auf fehlende Gestaltungsfreiheit abgelehnt wurde . Dies begründet sich damit, dass gerade in einem Klinikgebiet, das eine erhöhte Grundempfindlichkeit gegenüber Hitzebelastungen aufweist, durch die Festsetzung reflektierender Farbtöne ein wichtiger Vorsorgebeitrag zu den erwarteten temperaturbezogenen Auswirkungen des Klimawandels geleistet werden kann. Die Prognosen zum Klimawandel sind im Klimagutachten auf Seite 9 beschrieben. Falls die Gestaltungsfreiheit weiterhin als prioritär eingestuft wird, sollten die hellen Beläge als Anpassungsstrategie an den Klimawandel zumindest in das Kapitel D Hinweise der textlichen Festsetzungen aufgenommen werden und möglichst durch eine Regelung im städtebaulichen Vertrag ergänzt werden.</p> <p>Bei den im Nordareal der Gemeinbedarfsfläche zeichnerisch festgesetzten Pflanzflächen nach § 9 (1) 25 BauGB bei der Festsetzung den Einschrieb „<i>Grün- und Erholungszone</i>“ zu ergänzen, da die Flächen der Erholung im Grünen dienen sollen.</p> <p>Landschaftsplanerische sowie naturschutzrechtliche und -fachliche Belange Planzeichnung Bei den im Nordareal der Gemeinbe-</p>	<p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird sinngemäß berücksichtigt.</p>	<p>Eine verbindliche Festsetzung heller Oberflächenbeläge greift zu stark in die Gestaltung und funktionale Ausstattung der Außenanlagen ein. Um dem Hinweis dennoch Rechnung zu tragen, werden die hellen Oberflächenbeläge als Anpassungsstrategie an den Klimawandel in die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Zugänglichkeit und die Ausstattungsqualität des Nordareals werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags geregelt.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen werden ergänzt.</p> <p>Der Hinweis hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>darfsfläche zeichnerisch festgesetzten Pflanzflächen nach § 9 (1) 25 BauGB bei der Festsetzung den Einschrieb „<i>Grün- und Erholungszone</i>“ zu ergänzen, da die Flächen der Erholung im Grünen dienen sollen.</p> <p>Freiflächengestaltungsplan Zur Gestaltung der Freiflächen liegt ein erster Entwurf vor. Für die Verwendung als Bestandteil des Durchführungsvertrags ist eine Fortschreibung der Planung mit detaillierten Angaben zu den geplanten Baumpflanzungen unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs erforderlich.</p> <p>Textliche Festsetzungen Wir bitten um folgende Änderungen/Ergänzungen (<i>kursiv</i>)</p> <p>Punkt A 6.1.6: Ersatz der Formulierung „Bei mehrstämmigen Gehölzen errechnet sich der Mindeststammumfang von 50 - 60 cm aus der Summe der Einzelstammumfänge, gemessen in 1 m Höhe“, durch: „<i>Sie sind in Anlehnung an die Pflanzliste E 1 (großkronige Bäume) vorzunehmen.</i>“ Da die Festsetzung besonders prägende Bäume betrifft, sollen diese auch wieder durch hochstämmige, großkronige Bäume ersetzt werden, um den Charakter des Grundstücks zu erhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht den Bebauungsplan. Einzelheiten dazu werden nach Erfordernis im Rahmen des städtebaulichen Vertrags geregelt.</p> <p>Der Hinweis dient der Klarstellung der textlichen Festsetzungen.</p>	<p>Der Hinweis hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.</p>

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>Punkt A 6.2 ... nur unter wesentlichen Einschränkungen verwirklicht werden kann. <i>Zeichnerisch festgesetzte Bäume, deren Erhalt nicht möglich ist, sind durch Ersatzpflanzungen nach Abschnitt 6.1.5 zu ersetzen...</i></p> <p>Punkt D 5: Ergänzung: <u>Verwendung von großflächigen Glas- elementen</u> <i>Großflächige transparente Glasflächen, die Verwendung von stark reflektierenden Glastypeen und auch transparente Brüstungen, Lärmschutzwände usw. stellen eine erhebliche, potentielle Gefahr für Vögel dar. Durch die Transparenz bzw. den Spiegeleffekt nimmt der Vogel das Hindernis nicht wahr und kollidiert mit der Scheibe. Es sind nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft geeignete Maßnahmen (z. B. kleinteilige Untergliederung, Einarbeitung oder Anbringung von Streifen oder anderen Mustern, Verwendung von halbtransparentem Glas) zu treffen um die Gefahr von Vogelschlag zu vermeiden. Fachliche Beratungen werden von den Vogelschutzwarten angeboten. Das gehäufte Auftreten von durch die Kollision mit Glasscheiben u. ä. getöteten Vögeln stellt einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar.</i></p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>	<p>Dadurch soll sichergestellt werden, dass auch abgängige Bäume, die nicht durch die Baumschutzsatzung gesichert sind, durch die Festsetzung des Bebauungsplans adäquat ersetzt werden.</p> <p>Der Hinweis dient der Klarstellung der textlichen Festsetzungen.</p> <p>Der Hinweis dient der Klarstellung der textlichen Festsetzungen.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.</p>

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>Immissionsschutzfachliche Belange sowie Klimaschutz / erneuerbare Energien Es bestehen keine Anregungen.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>